kunstuniversitätlinz
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung
www.ufg.ac.at

Mitteilungsblatt
Impressum:
Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung. Linz.
Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur.Brigitte Hütter MSc. , Hauptplatz 6, 4020 Linz.

Studienjahr 2019/2020 29.Stück 13.05.2020

274. Kunstuniversität Linz – Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2020/21 – Beschluss vom 6.5.2020

275. Kunstuniversität Linz - Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design - Ausschreibung einer 50% senior lecturer Stelle

276. Kunstuniversität Linz - Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design – Ausschreibung einer 50% senior artist + 25% senior lecturer Stelle

277. Kunstuniversität Linz - Institut für Raum und Design, Abteilung Fashion & Technology – Ausschreibung der Stelle einer Projektmitarbeiterin / eines Projektmitarbeiters

278. Kunstuniversität Linz - Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung des Universitätsrates „Sitzung und Beschlussfassung des Universitätsrates mittels Videokonferenz“ – Beschluss des Universitätsrates vom 6.5.2020

279. Kunstuniversität Linz - Beurlaubung gemäß § 8 COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung – Beschluss des Rektorats vom 13.05.2020

280. Kunstuniversität Linz - Erlass des Studienbeitrages aufgrund sozialer Härtefälle im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise - Beschluss des Rektorats vom 13.05.2020

274. Kunstuniversität Linz – Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2020/21 – Beschluss vom 6.5.2020

Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2020/21

Präambel
Die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Johannes-KeplerUniversität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2020/21 ein einstufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment besteht.

§ 1 Geltungsbereich
(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2020/21 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
(2) Studienwerber*innen, die zu Studienfächern an zwei oder mehr der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Studienfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Studienfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 5 festgelegt.
(3) Von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
2. Studierende, die am 1.5.2019 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
5. Studienwerber*innen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist (§ 5), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

Allgemeines

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2019/20 durch ein Online Self-Assessment festgestellt.

(2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf den Homepages der Partnerinstitutionen im Cluster Mitte und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.

(4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

(1) Alle Studienwerber*innen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen 2. März 2020 und 6. September 2020 unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Studienfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist möglich.

(2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum Online Self-Assessment.

(4) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

(1) Das Online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

(2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

(3) Das Online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 6. September 2020 absolviert werden. Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(4) Nach Durchführung des Online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen eine Zulassung zum Studium (§ 6) beantragt werden kann.

§ 5 Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung

(1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung im

Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
(2) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Mediengestaltung im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
(3) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Bildnerische Erziehung und/oder Gestaltung:
Technik.Textil im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
(4) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die sportliche Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Zulassungsprüfung nachzuweisen.
(5) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechisch Kenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
(6) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein im Verbund Cluster Mitte anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 6 Zulassung zum Studium
(1) Die Absolvierung des Online Self-Assessments (sowie ggf. der Nachweis über die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung) berechtigt zur Antragstellung auf Zulassung zum Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Cluster Mitte.
(2) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2020/21 oder für das Sommersemester 2021 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
(3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) voraus.
(4) Studienwerber*innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder sportliche Zulassungsprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach an einer der im Entwicklungsverbund „Cluster-Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 7 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats vom **12. 2. 2020, Mitteilungsblatt Nr. 270**, für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2020/21 außer Kraft. Etwaige Kostenbeiträge, die nach dieser Verordnung eingehoben wurden, werden zurückerstattet.

275. Kunstuniversität Linz - Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design - Ausschreibung einer 50% senior lecturer Stelle

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz, gelangt am Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design, eine 50% **senior lecturer** Stelle zur Besetzung. Das Dienstverhältnis ist für die Dauer von 2,5 Jahren befristet und wird ab Okotber 2020 besetzt.
(Die Kunstuniversität Linz zahlt gem. § 49 KV der Arbeitnehmer*innen der Universitäten (Einstufung B1) ein monatliches Mindestentgelt von 1.464,50 Euro brutto – 14x jährlich)

Das Erlernen von textilen Verarbeitungsmethoden ist für die Umsetzung von an textile Materialien gebundene künstlerischen Konzepte von ebenso grundlegender Bedeutung wie für die Anwendung in textilen Kollektionen. Daher bietet die Studienrichtung tkd neben anderen Technoligien die Lehre in Nähen, Textilverarbeitung und allgemein flächengestaltenden Textiltechniken an. tkd sucht eine Person zur Vermittlung dieser Inhalte mit bester Kenntnis in den oben angeführten Fachbereichen. Gleichzeitig soll sie anleitend in der sich daraus frei entwickelnden Kunst wirken.

Einstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Akademie mit gestalterischer/künstlerischer Ausrichtung oder gleichzuhaltende künstlerische Eignung.
- Der Nachweis eigener künstlerischer Tätigkeiten im Textil-, oder Designkontext, sowie theoretische und praktische Erfahrung mit textilen Techniken und Ausdrucksmöglichkeiten in Kunst und Design.
- Eigenständige Erfahrung in Kunst und künstlerischen Arbeitsprozessen.
- Vertiefte Kentnisse der textilverarbeitenden Techniken und der entsprechenden Fachtheorie.
- Kenntnisse aktueller Tendenzen im künstlerischen Kontext
- Vertiefte Kentnisse in Nähtechniken.
- Gender- und Diversitätskompetenz

Aufgabenbereiche:

- Vermittlung elementarer und fortgeschrittener Textilverarbeitungstechniken im Bereich Nähen unter Berücksichtigung spezifischer Anwendungsbereiche.
- Lehre in der Umsetzung technischer und künstlerischer Konzepte Studierender.
- Betreuung von Studierenden in künstlerischen Einzelprojekten.
- Anleitung zur Erstellung von experimentellen Textiltechniken.
- Anleitung zur Anwendung der erlernten technischen Kenntnisse in künstlerischen Werken.
- Wartung der Nähmaschinen, Mitbetreuung der Nähwerkstätte.
- Anleitung in Form von Praktika und Projekten im Sinne der Nachhaltigkeit und des recycling. Forschung an und Einsatz von Materialien in eben diesem Sinne.
- Anleitung zu experimentellem Gestalten zur Entwicklung neuartiger künstlerischer Einsatzgebiete. Materialität, Oberfläche, Werkstoffe und deren Verarbeitungsmethoden sollen erforscht und angewandt werden.

Erwünscht sind folgende Kompetenzen:

- Selbständigkeit in der Organisation der Werkstätte.
- Lehrerfahrung und Vermittlungspotential.
- Teamfähigkeit und Flexibilität.
- Erfahrungen in der Organisation und Ausführung künstlerischer Projekte.
- Veranschaulichung traditioneller Techniken (Kulturbezüge).
- Entwicklung textiler Formensprachen im Hinblick auf eine freie künstlerische Gestaltung.
- Bewußtseinsbildung in Nachhaltigkeit und Ökologie.

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeine Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Kosten, die aufgrund des Bewerbungsverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind elektronisch bis spätestens 3. Juni 2020 an ufg.bewerbung529@ufg.at, zu richten.

Mag.ª Brigitte Hütter MSc
Rektorin

276. Kunstuniversität Linz - Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design – Ausschreibung einer 50% senior artist + 25% senior lecturer Stelle

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz, gelangt am
Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften, Studienrichtung textil.kunst.design, eine 50% senior artist + 25% senior lecturer Stelle zur Besetzung. Das Dienstverhältnis ist für die Dauer von 3 Jahren befristet und wird ab Oktober 2020 besetzt.
(Die Kunstuniversität Linz zahlt gem. § 49 KV der Arbeitnehmer*innen der Universitäten (Einstufung B1) ein monatliches Mindestentgelt von 2.196,75 Euro brutto – 14x jährlich)

Im Angebot der Lehre von Textiltechnologien befindet sich in der Abteilung tkd auch der Digitaldruck als eines der wesentlichsten Verfahren textiler künstlerischer Anwendung. In einer top ausgestatteten Digitaldruckwerkstatt werden analoge und digitale Musterungen, Kollektionen, Designs oder freie künstlerischen Entwürfe produziert. Es wird eine Lehrperson gesucht, deren künstlerische und organisatorische Fähigkeiten die Umsetzung der angegebenen Anforderungen in hochprofessioneller Weise erfüllt.

Einstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Akademie mit gestalterischer/künstlerischer Ausrichtung oder gleichzuhaltende künstlerische Eignung.
- Der Nachweis eigener künstlerischer Tätigkeiten im Textil-, oder Designkontext, sowie theoretische und praktische Erfahrung mit textilen Techniken und Ausdrucksmöglichkeiten in Kunst und Design. Eigenständige Erfahrung in Kunst und künstlerischen Arbeitsprozessen.
- Kentnisse der digitalen Drucktechniken und technologische Kenntnisse im Umgang mit Druckmaschinen.
- Kenntnisse in der Erstellung von Designs, insbesondere auch von Kollektionen.
- Kenntnisse im Umgangn mit digitalen Medien, insbesondere all jene, die zur Erstellung von digitalen Musterungsverfahren notwendig sind. (digitale Zeichenprogramme. Illustrator, Photoshop usw).
- Gender- u. Diversitätskompetenz

Aufgabenbereiche:

- Lehre im Bereich des Digitaldrucks.
- Erstellung von Kollektionen.
- Lehre in der Umsetzung technischer und künstlerischer Konzepte Studierender.
- Anbindung der Lehre an visuelle Diskurse zeitgenössischer Kunst.
- Betreuung von Studierenden in künstlerischen Einzelprojekten.
- Anleitung zur Erstellung von Projekten im Bereich des Textildesigns.
- Im Zentrum steht das Erlernen von tools im analogen und digitalen Bereich, sowie der Umgang mit dem Medium des digitalen Textildrucks.
- Angebot in der Auseinandersetzung mit textiler Mustererstellung.
- Lehre in digitalen Zeichenprogrammen, insbesondere Photoshop.
- Technik und Inhalt der künstlerischen Arbeiten Studierender zur bestmöglichen Übereinstimmung bringen.
- Organisation und künstlerische Unterstützung in der Erstellung von Textilkollektionen zur Beteiligung an Messen.
- Wartung der Druckgeräte.

Erwünscht sind folgende Kompetenzen:

- Selbständigkeit in der Organisation der Werkstätte.
- Lehrerfahrung und Vermittlungspotential.
- Teamfähigkeit und Flexibilität.
- Erfahrungen in der Organisation und Ausführung künstlerischer Projekte.

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeine Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Kosten, die aufgrund des Bewerbungsverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind elektronisch bis spätestens 3. Juni 2020 an ufg.bewerbung530@ufg.at zu richten.

Mag.ª Brigitte Hütter MSc
Rektorin

277. Kunstuniversität Linz - Institut für Raum und Design, Abteilung Fashion & Technology – Ausschreibung der Stelle einer Projektmitarbeiterin / eines Projektmitarbeiters

Am Institut für Raum und Design, Abteilung Fashion & Technology, gelangt für das Forschungsprojekt „TextileUX - Imperceptible Textile Interfaces“ zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Stelle **einer Projektmitarbeiterin / eines Projektmitarbeiters (praedoc)** im Beschäftigungsausmaß von 16 Wochenstunden bis 30.9.2022 zur Besetzung (die Kunstuniversität Linz zahlt gem. § 49 KV für UniversitätsassistentInnen ein monatliches Mindestentgelt von 1.171,60 € brutto – 14 x jährlich).

Im Forschungsprojekt TextileUX - Imperceptible Textile Interfaces werden von verschiedenen ProjektpartnerInnen eine drucksensitive, textilbasierte Sensorplattform entwickelt, welche eine nahtlose Einbettung eines computational environments in Textilien ermöglicht. Fashion & Technology arbeitet an der Entwicklung von Demonstratoren für den Bereich Mode.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Modedesign oder gleichwertige Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Mode
- Verständnis für grundlegende Problemstellungen des Modedesigns
- Bezug zur aktuellen Modeszene
- Kenntnis aktueller Diskurse im Bereich Mode und smart textiles
- Gender- und Diversitätskompetenz
- Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse

Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Eigenständiges Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit

Aufgaben:

- Konzeption und Entwicklung von Demonstratoren für drucksensitive Textilien für den Bereich Mode.
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Nachbereitung der Forschungsaktivitäten
- Ausstellung oder Publikation der Forschungsergebnisse

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise-und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 3. Juni 2020 an ufg.bewerbung531@ufg.at zu richten.

Mag.ª Brigitte Hütter MSc
Rektorin

278. Kunstuniversität Linz - Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung des Universitätsrates „Sitzung und Beschlussfassung des Universitätsrates mittels Videokonferenz“ – Beschluss des Universitätsrates vom 6.5.2020

Die nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung des Universitätsrates werden erlassen, um unter Wahrung aller bisher geltenden Verfahrensgrundsätze, die Möglichkeit zur Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Universitätsrates mittels Videokonferenz zu schaffen. Die getroffenen Bestimmungen ergänzen die geltende Geschäftsordnung in § 10 Abs. 1 und in einem neuen § 10a um diesen Aspekt.

§ 10 Sitzung

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Persönliche Anwesenheit bedeutet, dass die Mitglieder entweder physisch, virtuell (Videokonferenz) oder akustisch (Telefonkonferenz) an der Sitzung teilnehmen.

§ 10a. Sitzung und Beschlussfassung des Universitätsrates mittels Videokonferenz

(1) Sofern der Universitätsrat nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung oder die äußeren Umstände die Einberufung einer Sitzung in physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht zulassen.

(2) Für die Einberufung einer Video- oder Telefonkonferenz und die Festlegung des Termins einer solchen Videokonferenz durch den oder die Universitätsratsvorsitzende/n ist die schriftliche Zustimmung (insbesondere per E-Mail) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Universitätsrates.

(3) Abstimmungen im Zuge von Video- oder Telefonkonferenz sind namentlich durchzuführen. Verlangt ein Mitglied des Universitätsrates in einer Videokonferenz eine geheime Abstimmung, so hat dies die Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Präsenzsitzung des Universitätsrates zur Folge.

(4) Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Kunstuniversität Linz sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzen.

279. Kunstuniversität Linz - Beurlaubung gemäß § 8 COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung – Beschluss des Rektorats vom 13.05.2020

Beurlaubung gemäß § 8 COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung

Anträge auf Beurlaubung gemäß § 8 der COVID-19 Universitäts- und Hochschul-verordnung, BGBl. II Nr. 171/2020, sind bis zum 27. Mai 2020 zulässig. Studierende haben im Antrag die Gründe glaubhaft zu machen, dass sie wegen der COVID-19 Krise aus gesundheitlichen, persönlichen, familiären, oder anderen Gründen an der Fortführung des Studiums gehindert sind.

Das Rektorat

280. Kunstuniversität Linz - Erlass des Studienbeitrages aufgrund sozialer Härtefälle im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise - Beschluss des Rektorats vom 13.05.2020

Erlass des Studienbeitrages aufgrund sozialer Härtefälle im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise

Sozial bedürftige Studierenden, welche im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise durch Kündigung seitens des Arbeitgebers ein vorher zumindest sechs Monate aufrechtes Arbeitsverhältnis im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr ausüben können und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, können auf Antrag im Sommersemester 2020 von der Entrichtung eines etwaigen Studienbeitrag befreit werden bzw. kann ihnen auf Antrag der Studienbeitrag zurückerstattet werden.

Anträge können per E-Mail bis 30. Juni im Wege der Rechts- und Studienabteilung (studien.office@ufg.at) eingebracht werden. Dem Antrag sind die jeweilige Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers sowie Kontoauszüge der letzten sechs Monate beizulegen.

Die Befreiung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Das Rektorat